

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/062/2022



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Julia Heger

Die Aufgaben der Beistandschaft und Vormundschaft im Jugendamt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	15.03.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Jugendhilfeverwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Personalkosten	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit dem heutigen Tätigkeitsbericht wird Einblick in die Arbeit der Sachbearbeitung im Bereich Beistandschaften und Vormundschaften gewährt und ein Vorausblick auf kommende Änderungen durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gegeben.

II. Sachverhalt

In der Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft werden vielfältige Aufgaben wahrgenommen, u.a. die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften/Pflegschaften und das Beurkundungswesen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich ausschließlich um gesetzliche Pflichtaufgaben. Die Aufgaben sind im Amt für Jugend und Familie im Sachgebiet 21.1 Jugendhilfeverwaltung verortet.

Es werden derzeit von 3 Vollzeitmitarbeitern ca. 310 Beistandschaften und ca. 25 Vormundschaften/Pflegschaften geführt und zuletzt jährlich ca. 300 Beurkundungen vorgenommen.

Das Aufgabenspektrum im Einzelnen:

1. Die Aufgaben der Beistandschaft im Jugendamt Schwabach

1.1. Grundsätze der Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Angebot des Jugendamtes für die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Regelung der Unterhaltsangelegenheiten. Die Beistandschaft ermöglicht dem alleinerziehenden Elternteil, auf freiwilliger Grundlage für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Der Antrag auf Beistandschaft ist vom berechtigten Elternteil (allein sorgeberechtigtes Elternteil oder bei gemeinsamer Sorge das Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet) schriftlich zu stellen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden gem. § 55 SGB VIII zur Führung der Beistandschaften ermächtigt. Die Tätigkeit der Führung der Beistandschaft ist dabei ausschließlich dem Privatrecht zugeordnet.

Jeder Mensch hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Vaterschaftsfeststellung ist wichtig für das Kind, da das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen wesentlich ist. Es bestehen auch ökonomische Interessen. Die Ansprüche auf Unterhalt, Erbe etc. können erst geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft rechtlich festgestellt ist. In den meisten Fällen ist die Vaterschaftsfeststellung kein Problem. In manchen Fällen ist sie jedoch schwierig und eventuell für die Mutter auch psychisch belastend. Aus diesem Grund bietet das Jugendamt Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft an. Der Beistand nimmt Kontakt zu dem von der Mutter benannten Vater auf. Kommt es nicht zu einer freiwilligen Anerkennung durch den als Vater angegebenen Mann, so leitet der Beistand im Namen des Kindes ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein und vertritt das Kind in diesem Verfahren.

Auch bei der Regelung der Unterhaltsangelegenheiten kann die Hilfe des Jugendamtes als Beistand in Anspruch genommen werden.

Die Eltern sind nach §§ 1601 ff. BGB dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig. Der Elternteil, bei dem ein minderjähriges Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes. Der andere Elternteil ist dem Kind gegenüber barunterhaltspflichtig, sprich zur Zahlung eines angemessenen monatlichen Geldbetrages verpflichtet. Wie hoch der Geldbetrag ist, bemisst sich nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle und ist maßgeblich von der Einkommenssituation des barunterhaltspflichtigen Elternteils abhängig. Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist hinsichtlich seiner Einkommenssituation gemäß § 1605 BGB zur Auskunft gegenüber dem Kind bzw. gegenüber dem Beistand verpflichtet.

Gegebenenfalls kann die Unterhaltsverpflichtung durch das Familiengericht festgesetzt werden.

Der Beistand prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils und errechnet die häufig schwer zu ermittelnde Unterhaltshöhe. Der Beistand sorgt auch für eine Festsetzung des errechneten Unterhaltsanspruches in vollstreckbarer Form. Ist die Unterhaltshöhe streitig, so vertritt der Beistand das Kind vor Gericht. Außerdem sorgt er für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches, falls der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. Hierzu stehen dem Beistand verschiedene Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung, z. B. Lohn- und Kontopfändungen. In Fällen schuldhafter Unterhaltspflichtverletzung stellt der Beistand Strafanzeige gegen den Unterhaltspflichtigen.

Eine Beistandschaft endet, wenn der antragsberechtigte Elternteil dies schriftlich erklärt. Die Beistandschaft endet u.a. auch, wenn das Kind volljährig wird. Nach Beendigung der Beistandschaft erhält der alleinerziehende Elternteil bzw. das volljährige Kind alle benötigten Unterlagen, insbesondere den aktuellen vollstreckbaren Unterhaltstitel, um schnell selbst den weiteren Unterhalt betreiben zu können. Auch nach Volljährigkeit steht das Jugendamt den Kindern zur Beratung zur Verfügung:

1.2. Beratung und Unterstützung

Von den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der Beistandschaften werden jährlich vielzählige Beratungen und Unterstützungen gem. §§ 18 und 52a SGB VIII durchgeführt. So muss gem. § 52a SGB VIII der Mutter eines neugeborenen nichtehelichen Kindes Beratung zur Frage der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung angeboten werden. Das Jugendamt Schwabach bietet den Müttern dazu ein persönliches Beratungsgespräch an, das in der persönlichen Umgebung der Mutter oder bei uns im Jugendamt stattfinden kann.

Diese Beratung und die Unterstützung sind Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 u. 3 SGB VIII. Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Falls notwendig oder gewünscht kann auch über die Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren (§ 1598a BGB) informiert werden. Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamts, der freien Träger der Jugendhilfe oder anwaltliche Hilfe zu empfehlen.

Oft nachgefragt wird auch die Beratung von jungen Volljährigen. Diese möchten wissen, was sie während ihrer Schulausbildung, Lehre oder ihres Studiums an Unterhalt von den Eltern beanspruchen können.

Eine gute Beratung und Unterstützung kann dazu beitragen, dass öffentliche Leistungen (z. B. Alg II) nicht erbracht werden müssen, weil der Unterhalt unmittelbar vom verpflichteten Elternteil bezahlt wird.

1.3. Prozess-/Verfahrensvertretung bei den Gerichten

Zu den Aufgaben der Beistandschaft gehört es auch, die Kinder und Jugendlichen in Gerichtsverfahren zu vertreten.

Dazu gehören unter anderem die Feststellung bzw. Anfechtung der Vaterschaft, wenn der Beistand eine freiwillige Beurkundung nicht erreichen konnte. Der Beistand nimmt als Vertreter des Kindes an den mündlichen Verhandlungen teil. In vielen Fällen wird vom Gericht zur Feststellung der Vaterschaft dann im laufenden Verfahren ein DNA-Gutachten angeordnet, so dass eine Vaterschaft zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Einen ebenfalls großen Raum nehmen die Unterhaltsverfahren ein. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass über seinen Unterhaltsanspruch ein aktueller vollstreckbarer Unterhaltstitel erwirkt wird, unabhängig davon, ob der Unterhalt nicht, teilweise oder ganz

bezahlt wird.

Auch hier versucht der Beistand den Unterhaltspflichtigen zur freiwilligen Beurkundung zu bewegen. Dies ist aber oft aufgrund der schwierigen Familienverhältnisse und der streitbelasteten Vorgeschichte zwischen den Eltern nicht möglich. Es muss daher in einigen Beistandschaften ein gerichtliches Unterhaltsverfahren in die Wege geleitet werden. Zu gerichtlichen Unterhaltsverfahren kommt es auch, wenn das Kind mehr Unterhalt möchte, als im bisherigen Titel geregelt ist, oder wenn der Unterhaltspflichtige der Meinung ist, seine Unterhaltsverpflichtung wäre zu hoch. Auch in diesen Unterhaltsverfahren ist der Beistand Vertreter des Kindes, fertigt Schriftsätze und nimmt an den mündlichen Verhandlungen teil.

Gemeinsam haben alle Gerichtsverfahren, dass das Jugendamt als Beistand (und damit auch als Amtsvormund oder Ergänzungspfleger) vom Anwaltszwang befreit ist. Das Jugendamt handelt also in allen Gerichtsverfahren als Anwalt des Kindes. Seit dem 01.09.2009 besteht auch für Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten kein Anwaltszwang

mehr, so dass das Jugendamt auch hier die Kinder vertritt.

1.4 Unterhaltseinnahmen

Insgesamt konnte in den letzten Jahren Unterhalt in folgenden Höhen vereinnahmt werden:

2021: 442.000 €

2020: 438.000 €

2019: 375.000 €

2018: 377.000 €

2017: 406.000 €

Der Großteil dieser Zahlungen kam von unterhaltspflichtigen Vätern. Diese Unterhaltszahlungen wären ohne die Arbeit der Abteilung Beistandschaften nicht oder nur in einem geringeren Umfang gezahlt worden. Ein großer Teil der eingenommenen Unterhaltszahlungen wurde an die (meistens) alleinerziehenden Mütter weitergeleitet. Weitere Auszahlungen erfolgten an die Staatsoberkasse Bayern für Rückzahlungen für gewährte Unterhaltsvorschussleistungen und an das Jobcenter Schwabach. Ein geringer Anteil der Unterhaltszahlungen ging an alleinsorgeberechtigte Väter oder direkt an Kinder.

2. Beurkundungen im Jugendamt Schwabach

Viele Erklärungen von familienrechtlicher und/oder unterhaltsrechtlicher Bedeutung bedürfen einer öffentlichen Beurkundung. In der Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft werden die Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII durchgeführt. Jährlich sind das derzeit ca. 300 Urkunden im Jugendamt Schwabach. Jedes Jugendamt ist verpflichtet, die Beurkundungen entsprechend durchzuführen. Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind. Unter einer Beurkundung versteht man die Anfertigung einer Niederschrift über diese Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Nach § 59 SGB VIII ist das Jugendamt befugt, insbesondere folgende Erklärungen zu beurkunden:

1. Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung und eventuell weitere mit der Vaterschaftsanerkennung zusammenhängende Erklärungen,
2. die Anerkennung der Mutterschaft,
3. die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt,
4. die Erklärung nicht miteinander verheirateter Eltern, das Sorgerecht für ein Kind gemeinsam ausüben zu wollen.

Die Urkundsperson arbeitet hier quasi als Notar mit den entsprechenden Pflichten und Rechten, § 1 Abs. 2 Beurkundungsgesetz. Der Urkundsbeamte bzw. die Urkundsbeamtin

entscheidet ob, in welcher Form und mit welchem Inhalt beurkundet wird, weisungsungebunden.

Alle Beurkundungen sind neutral durchzuführen. Alle Beteiligten sind über die rechtlichen Folgen der Beurkundung objektiv zu belehren. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll die Urkundsperson eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung des Kindes obliegt (§ 59 Abs. 2 SGB VIII, § 7 Nr. 3 BeurkG). Deshalb werden beim Jugendamt Schwabach alle drei Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen zu Urkundspersonen bestellt.

Eine Beurkundung ist aufgeteilt in das Schreiben der Urkunde (nachdem der Wille des Erschienen geklärt ist), das Vorlesen, das Belehren und das Unterschreiben.

3. Sorgeregister, Negativatteste

Beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach wird das sogenannte Sorgeregister gemäß § 58a SGB VIII geführt. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern erhält das alleinige Sorgerecht für das Kind automatisch die Mutter, es sei denn, die Eltern haben erklärt (siehe Abschnitt "Beurkundung"), das Sorgerecht gemeinsam ausüben zu wollen. Diese Erklärung wird bei in Schwabach geborenen Kindern im Sorgeregister eingetragen.

Die Frage, wer das Sorgerecht für das Kind ausübt, hat weitreichende Bedeutung. So ist bei schwerwiegenden Vorgängen (z. B. Wahl der Schulart, Notwendigkeit von außergewöhnlichen ärztlichen Behandlungen, Verfügungen über das Vermögen des Kindes) gegebenenfalls immer eine einvernehmliche Entscheidung beider Sorgeberechtigter notwendig.

Auf Wunsch stellen wir bei alleiniger Sorgeberechtigung für in Schwabach wohnende Kinder ein sogenanntes Negativattest darüber aus, dass kein gemeinsames Sorgerecht vorliegt. Bei Kindern, die nicht in Schwabach geboren sind, holen wir die entsprechende Information beim Jugendamt des Geburtsortes ein.

4. Vormundschaften und Pflegschaften im Jugendamt Schwabach

Die elterliche Sorge für ein Kind umfasst die tatsächliche und rechtliche Personensorge sowie die Vermögenssorge. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn das Kindeswohl gefährdet ist, kann das Familiengericht den Eltern Teile der elterlichen Sorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfeleistungen, das Recht der Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Vertretung des Kindes gegenüber Gerichten und Behörden) entziehen und auf einen Pfleger übertragen (§§ 1909 ff. BGB). Falls als Pfleger keine geeignete Privatperson oder -institution zur Verfügung steht, setzt das Gericht das Jugendamt als Pfleger ein.

Falls keine Personensorgeberechtigten (Eltern) vorhanden, oder diese nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge über das Kind zu dessen Wohl auszuüben, kann das Familiengericht unter bestimmten Voraussetzungen einen Vormund bestellen. Der Vormund übt die allumfassende elterliche Sorge aus. Soweit keine geeignete Privatperson als Vormund zur Verfügung steht, setzt das Gericht das Jugendamt als Vormund ein.

Das Jugendamt wird nach [§ 55 SGB VIII](#) tätig und überträgt die Aufgabe der Amtsvormundschaft auf einen seiner Mitarbeitenden. Der Vormund/Pfleger hat neben der Übernahme der ihm übertragenen Aufgaben die Pflicht zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel und soll das Kind einmal im Monat in seiner gewöhnlichen Umgebung aufsuchen. Zudem muss der Vormund die Pflege und Erziehung des Kindes fördern und gewährleisten. Das Jugendamt kann diese Aufgaben nicht den Pflegeeltern übertragen, bei denen sich das Kind tatsächlich aufhält.

Beispielhafte Aufgaben einer Amtsvormundschaft im Rahmen der Personensorge:

- Bestimmung des Aufenthalts
z.B. Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen), Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe usw., Wahrnehmung der Meldepflichten, Beantragung von Ausweisen
- Regelung des Umgangs
- Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutz
z.B. Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, Regelung aller Rentenangelegenheiten (Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz), Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG, BAB), Abschluss von Versicherungsverträgen (z. B. Kranken-, Haftpflichtversicherung)
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung
z.B. Bestimmung der Erziehungsziele, Beaufsichtigung der Erziehung durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson und zum Mündel, Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter (§ 36 SGB VIII), Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels durch regelmäßige Gespräche und gegenseitige Information zur Vertrauensbildung, Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation usw.
- Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge
z.B. Sorge für die notwendige medizinische Betreuung, Regelmäßige Gesundheitsvorsorge, Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.), Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen, Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung
z.B. Auswahl des Kindergartens und der Schule, Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg, evtl. notwendige persönliche Gespräche mit Betreuern, Lehrern oder Ausbildern, Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen
- Klärung status- und namensrechtlicher Fragen
z.B. Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung, Vertretung des Mündels im gerichtlichen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren, Mitwirkung im Adoptionsverfahren, Vertretung bei Namensänderung, bei ausländischen Mündeln: Asyl-, Aufenthaltsberechtigung, usw

Beispielhafte Aufgaben einer Amtsvormundschaft im Rahmen der Vermögenssorge:

- Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses
- Anlage des Mündelvermögens (mündelsicher)
- ggf. Verwaltung von bebauten/unbebauten Grundstücken
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

5. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 tritt

zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson werden ausdrücklich geregelt. Dabei werden die Rechte der Pflegeperson gestärkt. Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zudem zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind. Nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen. Ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt sollen zunächst vorläufiger Vormund sein, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann. Die Reform zielt auf die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft ab.

Kernpunkte mit Auswirkung auf die Arbeit der im Jugendamt beschäftigten Amtsvormünder sind:

- Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes, daneben keine Subsidiarität des Jugendamtes mehr
- Neue Einführung der vorläufigen Amtsvormundschaft
- Unterstützung des Jugendamts bei der Auswahl des besten Vormunds: Begründungspflicht des Jugendamtes einen Vormund vorzuschlagen
- Persönlicher Amtsvormund mit Sorgeverantwortung
- Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung von übrigen Aufgaben des Jugendamtes zur Vermeidung von Interessenskonflikte
- §72 a - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und das Jugendamt muss Vereinbarung mit Vormundschaftsvereinen abschließen, dass diese auch keine hauptamtlich tätigen einschlägig vorbestrafter Personen beschäftigen

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag gehen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 14.12.2020 zum Gesetzentwurf davon aus, dass die Reform einen höheren personellen Aufwand für die Jugendämter ab 2023 bedeutet.

Die größte Auswirkung der Reform des Vormundschaftsrechts auf die Arbeit im Amt für Jugend und Familie Schwabach hat die Vorgabe, dass die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind, da im Amt für Jugend und Familie Schwabach die Aufgaben der Amtsvormundschaft von den Mitarbeitenden bislang auf Mischarbeitsplätzen gemeinsam mit den Aufgaben der Beistandschaften und Beurkundungen bearbeitet werden.

Es müssen deswegen im Amt für Jugend und Familie Schwabach die vorhandenen Aufgaben und das vorhandene Personal umorganisiert werden. Ziel ist die Umsetzung der gesetzlichen Forderung der funktionalen, organisatorischen und personellen Trennung der Vormundschaften von anderen Bereichen bei Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs durch entsprechende Vertretungsmöglichkeiten. Um die Vertretung insbesondere im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften sicherstellen zu können wird mit einem personellen Mehrbedarf gerechnet. Vormünder haben das Sorgerecht bzw. Pfleger Teile des Sorgerechts von Mündelkindern inne. Hier ist zu jeder Zeit ein Ansprechpartner notwendig, der Entscheidungen zur Ausübung des Sorgerechts kurzfristig aussprechen kann.

III. Kosten

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen durch voraussichtlich entstehenden Personalmehrbedarf können aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Planungsstandes zum aktuellem Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

-

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.